

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans
„Gewerbeerweiterung Brückenstraße“
der Hansestadt Salzwedel**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeerweiterung
Brückenstraße“ der Hansestadt Salzwedel

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–36
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2256

Warstein-Hirschberg, September 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Methodik.....	7
3.0 Vorhabensbeschreibung	10
4.0 Bestandssituation	11
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens.....	15
6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	15
6.1.1 Ortsbegehung.....	15
6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	16
6.2 Relevanzprüfung der Betrachtungsrelevanten Tierarten.....	19
6.3 Häufige und ungefährdete Tierarten	25
7.0 Zusammenfassung	26
Quellenverzeichnis	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Änderungsbereichs (rot markiert) auf Basis der Topografischen Karte.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	10
Abb. 3	Geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans	10
Abb. 4	Bestandssituation im Änderungsbereich	11
Abb. 5	Grünland im Änderungsbereich.....	12
Abb. 6	Blick auf den Nachtweidenweg und die beiden Gebäude im Änderungsbereich.....	12
Abb. 7	Blick von Süden auf die Bestandsgebäude.	12
Abb. 8	Bäume im Bereich der Senke.....	12
Abb. 9	Gebüsch-Struktur entlang der Jeetze.....	13
Abb. 10	Jeetze östlich des Änderungsbereichs.	13
Abb. 11	Apfelbäume an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs.	13
Abb. 12	Blick auf die Brückenstraße und die nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzende Bebauung.....	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren	14
--------	--------------------------------	----

Veranlassung und Aufgabenstellung

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) notwendig. Gegenstand der Untersuchung ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) (In Kraft getreten am 1. März 2010). Weiterhin wird das NatSchG LSA (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in der derzeit gültigen Fassung berücksichtigt.

§ 39 BNatSchG: Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 25 NatSchG LSA: Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (zu § 39 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7

des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier und Pflanzenarten

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 28 NatSchG LSA: Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (zu § 54 Abs. 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

§ 45 BNatSchG: Ausnahmen; Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind dabei zu beachten.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der

Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.2 Methodik

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu behandelnde Arten

Betrachtungsgegenstand der Artenschutzprüfung sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wild lebende europäische Vogelarten).

Weitere nationalrechtlich geschützte Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG) werden nach der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) behandelt, nicht jedoch im Rahmen der Artenschutzprüfung, da für diese Arten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 nicht zu besorgen sind (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artenebene.

Innerhalb der Gruppe der Vögel wird diese einzelartbezogene Betrachtungsweise nach fachlichen Kriterien gemäß „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ auf gefährdete Arten (Rote Liste 3 oder höher), die Koloniebrüter sowie Arten, die große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (rastende und ziehende Arten), beschränkt. Die landesweit ungefährdeten und weitverbreiteten Vogelarten werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe betrachtet.

Relevanzprüfung der geschützten Arten

In der Relevanzprüfung wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen (Verbreitung) und ob sie allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren (Gefährdungs-/Empfindlichkeitsprofil).

Weiterhin werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art(en) betrachtet und dabei geprüft, welche Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Auf dieser Basis kann eine erste Abschätzung etwaiger Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen werden.

Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG vorhabensbedingt eintreten.

Bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass zwischen dem in § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG definierten „Störungstatbestand“ und dem in Nr. 3 definierten Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen bestehen. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigung und

Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder sonstigen technischen Bauwerken. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung fortbestehen (z. B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. wenn sie betriebsbedingt andauern (z. B. Geräuschimmissionen an Straßen).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist vorhabensbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens zu verhindern (z. B. Bauzeitenregelungen und konstruktive Maßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet (*Measures which ensure the continuous ecological functionality*). Es handelt sich um Maßnahmen, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach § 45(7) BNatSchG zugelassen werden. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung der CEF-Maßnahmen ist es Voraussetzung, dass diese in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorgesehen und auch frühzeitig umgesetzt werden, damit sie zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) funktionieren.

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten trotz Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden und ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen (*Measures aiming at the favourable conservation status*) verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art trotz der prognostizierten Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit

Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden.

Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind dabei zu beachten. Diese Regelungen verpflichten mittelbar zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Ergreifung von artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen). In der Begründung für die Ausnahmeregelung sind folgende Aspekte darzulegen:

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art die Ausnahme erfordern,
- eine zumutbare Alternative (Alternativenplanungen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung) nicht gegeben ist und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage eine notwendige Ausnahmeregelung ergibt, muss eine Darlegung der oben genannten Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten der Hansestadt Salzwedel und umfasst das Flurstücke 11/3 der Flur 73 in der Gemarkung Salzwedel. Er grenzt im Westen an die dort verlaufende Jeeitze und im an den Nachtweidenweg. Nördlich befinden sich Grünflächen und die Brückenstraße, südlich grenzen weitere Grünlandflächen an.

Inhalt der FNP-Änderung

Im zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünfläche dargestellt. Zur Umsetzung der Planungsabsichten ist die 3. Änderung des FNP erforderlich, die auf einem Teil der Grünfläche gewerbliche Baufläche darstellt. Im Bereich der Jeeitze und im Nordwesten des Gebietes bleibt die Grünfläche erhalten, um den Belangen von Natur und Landschaft gerecht zu werden.

Insgesamt ergibt sich so für den Änderungsbereich des FNP eine Fläche von ca. 0,7 ha. Davon werden 0,4 ha in gewerbliche Fläche umgewandelt. Von der Fläche bleiben 0,3 ha als Grünfläche. (HEMPEL & TACKE 2023A)

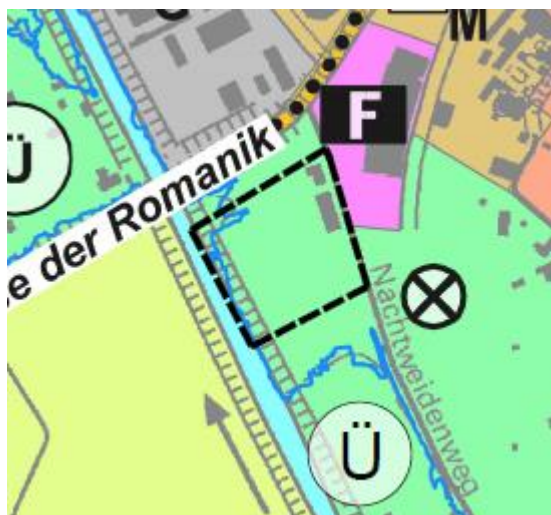


Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (HEMPEL & TACKE 2023B).

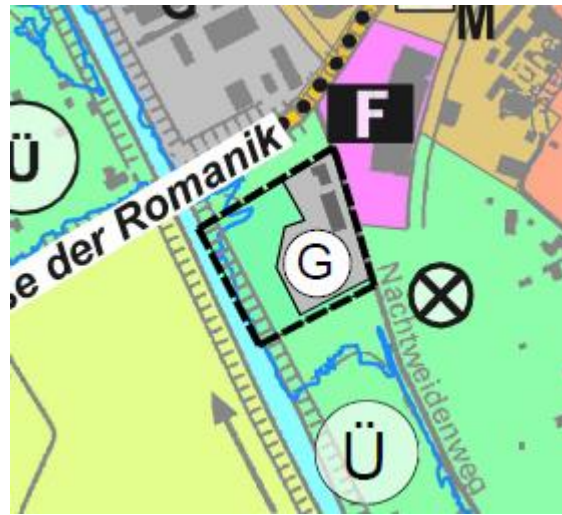


Abb. 3 Geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans (HEMPEL & TACKE 2023B).

4.0 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 4 Bestandssituation im Änderungsbereich (rote Strichlinie, skizziert) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Grünland

2 = Gebäude

3 = Gehölze

4 = Grünflächen, Gärten

5 = Gewässer

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Siedlungsbereich der Hansestadt Salzwedel und wird überwiegend von mesophilem Grünland eingenommen. Er wird durch die im Westen verlaufende Jeetze und den östlich liegenden Nachtweidenweg begrenzt. Der Änderungsbereich wurde bereits baulich in Anspruch genommen. Im Osten befinden sich zwei Gebäude und eine (teil-)versiegelte Park- bzw. Rangierfläche. Die Jeetze wird begleitet von einer naturnah ausgeprägten Ufervegetation und lebensraumtypischen Gehölzen wie Weiden und Erlen. Den Weiden vorgelagert haben sich im Westen des Änderungsbereichs Gebüschstrukturen aus überwiegend Brombeeren mit Brennnesseln entwickelt. Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich eine Baumgruppe aus Weiden und einer Kastanie, die im Bereich einer Senke stocken. Diese stellt ver-

Bestandssituation

mutlich ein temporäres Kleingewässer dar, war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 12.08.2022 aber vollständig trockengefallen. Entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs wachsen Apfelbäume, Holunder und Heckenrose. Jeweils ein Holunder und ein Apfelbaum stocken auf der Grünlandfläche.

Südlich grenzen ein Graben und eine weitere Grünlandfläche, die als Pferdeweide genutzt wird, an den Änderungsbereich. Westlich der Jeetze befindet sich eine weitere Weidefläche. Östlich schließt die Feuerwache Salzwedel an und nördlich weitere Gewerbebetriebe.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Änderungsbereich.



Abb. 5 Grünland im Änderungsbereich.



Abb. 6 Blick auf den Nachtweidenweg und die beiden Gebäude im Änderungsbereich.



Abb. 7 Blick von Süden auf die Bestandsgebäude.



Abb. 8 Bäume im Bereich der Senke.

Bestandssituation



Abb. 9 Gebüsch-Struktur entlang der Jeetze.



Abb. 10 Jeetze östlich des Änderungsbereichs.



Abb. 11 Apfelbäume an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs.



Abb. 12 Blick auf die Brückenstraße und die nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzende Bebauung.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel im Zusammenhang mit der Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ werden Freiflächen überplant, wodurch sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen ergeben.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige Vegetation und ggf. Gehölzen)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Neubau oder Umbau von Gebäuden	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

6.1.1 Ortsbegehung

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 12. August 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Bei den älteren, ausgeprägten Bäumen innerhalb des Änderungsbereichs konnten, soweit die Belaubung es zugelassen hat, keine Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde nachgewiesen werden, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten.

Die Wiesenfläche im Änderungsbereich ist in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenland- bzw. Halboffenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zur bestehenden Bebauung unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Aufgrund der Einrahmung durch Gehölze stellt sich der Änderungsbereich zudem nicht als offene Fläche dar. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

Die Gebäude im Änderungsbereich und der Umgebung sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Hinweise auf geschützte oder gefährdete Tierarten ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In Kapitel 4, Abschnitt 1 und 2 des BNatSchG sind Bestimmungen und Definitionen zum „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ verankert. Gemäß § 20 BNatSchG wird „ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden:

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. nach Maßgabe des § 25 als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. nach Maßgabe des § 27 als Naturpark,
6. nach Maßgabe des § 28 als Naturdenkmal oder
7. nach Maßgabe des § 29 als geschützte Landschaftsbestandteile oder
8. nach Maßgabe des § 30 als gesetzlich geschützte Biotop.“

In Abschnitt 2 (§§ 31–36) der o. g. Gesetzesstelle sind ferner die Bestimmungen zum Netz „Natura 2000“ festgeschrieben.

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen wird der GeoViewer des Landes Sachsen-Anhalt hinzugezogen (LVERMGEO LSA 2022).

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Änderungsbereich betrachtet.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNATSCHG (2009) „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) des Änderungsbereichs befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten und Arten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Nationalparks, Nationale Naturmonumente

Nationalparks repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNATSchG (2009) „einheitlich zu schützende Gebiete, 1. die großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“

In § 24 Abs. 4 BNatSchG (2009) heißt es: „Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.“

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks oder eines Nationalen Naturmonuments, in der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) ist ebenfalls kein Nationalpark oder Naturmonument angegeben. Eine Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind nach § 25 Abs. 1 BNatSchG (2009) „einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.“

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Biosphärenreservates. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Biosphärenreservate. Eine Betroffenheit von Biosphärenreservaten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Landschaftsschutzgebiete. Eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Naturparks

Naturparks sind großräumige Landschaften, die sich vor allem wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird und die durch vielfältige Nutzungen geprägt sind.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturparks. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befinden sich ebenfalls keine Naturparks. Eine Betroffenheit von Naturparks durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Naturdenkmäler sind gem. § 28 Abs. 1 BNATSchG (2009) „rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“. Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume und Hecken sind gemäß § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Im Änderungsbereich sowie in der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befindet sich kein Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil. Eine Betroffenheit von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Zusätzlich zählt das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 22 NatSchG LSA temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen, hochstaudenreiche Nasswiesen, planar-kolline Frischwiesen, naturnahe Bergwiesen, Halbtrockenrasen, natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie Reihen von Kopfbäumen zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des BNatSchG.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet und der Umgebung anstehenden Strukturen sowie dem geplanten Erhalt von Bäumen und Sträuchern und des Grünlandes im Westen des Änderungsbereichs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Beeke-Dumme-Niederung“ (FFH0288LSA) welche sich ca. 850 m nordwestlich des Änderungsbereichs befindet. Der Änderungsbereich liegt außerdem nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes. In der Umgebung (Untersuchungsgebiet 500 m) befindet sich ebenfalls kein Vogelschutzgebiet (LVERMGEO LSA 2022).

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

6.2 Relevanzprüfung der Betrachtungsrelevanten Tierarten

Nachfolgend wird dargelegt, ob die Arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (ArtSchRFachB) (SCHULZE et al. 2018) aufgeführt werden, auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten. Die als betrachtungsrelevant eingestuften Arten werden in der Folge im Rahmen der Konfliktanalyse hinsichtlich ihrer vorhabensspezifischen Betroffenheit bewertet. Hinweise zu Vorkommen liefert auch das Tierartenmonitoring Sachsen-Anhalt (LAU 2022).

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Aus der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) wird ein Vorkommen der Säugetiere (ohne Fledermäuse) aufgrund der Erkenntnisse bei der Ortsbegehung ausgeschlossen. Die Lebensraumansprüche folgender Tierarten decken sich nicht mit der Struktur des Änderungsbereichs:

- Europäischer Biber
- Europäischer Nerz
- Feldhamster
- Fischotter
- Haselmaus
- Luchs
- Wildkatze
- Wolf

Säugetiere – Fledermäuse

Der Änderungsbereich ist aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Bäume, welche als Quartierstandort dienen könnten, werden durch die Planung nicht tangiert. Die vorhandenen Bäume wiesen keine Baumhöhlen oder Spalten in den einsehbaren Bereichen auf.

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Kleiner Abendsegler
- Mopsfledermaus

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Große Hufeisennase
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleine Hufeisennase
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus
- Nymphenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Gebäude können potenziell Fledermäusen Quartiere bieten, da die Gebäude im Bereich der Planung erhalten bleiben, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen ausgeschlossen.

Eine Eignung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten kann nicht komplett ausgeschlossen werden. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Reptilien

Im Änderungsbereich befinden sich weder bewuchsfreie Flächen, noch Totholz oder steinige Elemente, die essenzielle Habitatstrukturen für Reptilien darstellen. Ein Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse wird daher im Änderungsbereich nicht erwartet. Das anstehende mesophile Grünland ist allenfalls als Sonnenplatz geeignet. Da ein Großteil dieser Fläche zum Erhalt festgesetzt wird, ist eine Betroffenheit gemäß

§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten nicht zu erwarten:

- Schlingnatter
- Zauneidechse

Amphibien

Im Änderungsbereich ist ein temporäres Kleingewässer vorhanden. Außerdem verläuft die Jeetze westlich des Änderungsbereichs. Diese stellen potenziell geeignete Lebensräume für Amphibien dar. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans werden keine Gewässer beansprucht. Darüber hinaus wird auch ein Großteil der angrenzenden Flächen zum Erhalt festgesetzt. Es werden keine Strukturen beansprucht, die essenzielle Habitate für Amphibien darstellen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die folgenden Amphibienarten nicht erwartet.

- Geburtshelferkröte
- Laubfrosch

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

- Kammolch
- Kleiner Wasserfrosch
- Knoblauchkröte
- Kreuzkröte
- Moorfrosch
- Rotbauchunke
- Springfrosch
- Wechselkröte

Käfer

Im Änderungsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, die von den aufgeführten Arten als Lebensraum genutzt werden könnten. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich für die folgenden Arten nicht:

- Alpenbock
- Breitrandkäfer
- Eremit
- Großer Eichenbock
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer

Schmetterlinge

Das anstehende mesophile Grünland im Änderungsbereich stellt generell einen geeigneten Lebensraum für einige Schmetterlingsarten dar. Ein Vorkommen der unten genannten Arten wird nicht erwartet. Da außerdem ein Großteil des Grünlandes zum Erhalt festgesetzt wird, ergibt sich keine artenschutzrechtliche Relevanz für die folgenden Arten:

- Bacchantin
- Blauschillernder Feuerfalter
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Eschen-Scheckenfalter
- Großer Feuerfalter
- Haarstrang-Wurzeleule
- Hecken-Wollfalter
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Nachtkerzenschwärmer
- Schwarzer Apollo
- Schwarzfleckiger Ameisenbläuling
- Wald-Wiesenvögelchen

Libellen

Die Jeetze wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht verändert oder beeinträchtigt. Auch die angrenzenden Uferstrukturen und große Teile des Grünlandes werden zum Erhalt festgesetzt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich daher für die folgenden Arten nicht:

- Asiatische Keiljungfer
- Große Moosjungfer
- Grüne Flussjungfer
- Grüne Mosaikjungfer
- Östliche Moosjungfer
- Zierliche Moosjungfer

Mollusken

Die Jeetze wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht verändert oder beeinträchtigt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher für die nachfolgenden Arten ausgeschlossen werden.

- Bachmuschel
- Zierliche Tellerschnecke

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

Farn- und Blütenpflanzen

Die folgenden Farn- und Blütenpflanzen finden keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Änderungsbereich:

- Einfache Mondraute
- Frauenschuh
- Kriechender Scheiberich
- Liegendes Büchsenkraut
- Sand-Silberscharte
- Scheidenblütgras
- Schlitzblättriger Beifuß
- Schwimmendes Froschkraut
- Sumpf-Engelwurz
- Sumpf-Glanzkraut
- Beifuß Sumpf-Siegwurz
- Vorblattloses Leinblatt

Eine artenschutzrechtliche Relevanz für die genannten Farn- und Blütenpflanzen ergibt sich nicht.

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Im Zuge der Bauarbeiten werden ggf. ein Holunder und ein Apfelbaum im Bereich der Grünlandfläche beansprucht. Darüber hinaus sind keine Baumfällungen vorgesehen. Horstbäume wurden weder im Änderungsbereich noch der unmittelbaren Umgebung festgestellt. Ebenfalls wurden keine Hinweise auf Koloniebrüter festgestellt. Eine Betroffenheit der nachfolgenden Arten kann daher ausgeschlossen werden.

- Adlerbussard
- Baumfalke
- Fischadler
- Gerfalke
- Graureiher
- Habicht
- Kaiseradler
- Kormoran
- Kuhreiher
- Mäusebussard
- Merlin
- Mönchsgeier
- Nachtreiher
- Purpurreiher
- Rallenreiher
- Raufußbussard
- Rotfußfalke
- Rotmilan
- Saatkrähe
- Schelladler
- Schlangennadler
- Schreiadler
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Seeadler
- Seidenreiher
- Sperber
- Steinadler
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Zwergadler

Offenlandarten / Halboffenlandarten

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Änderungsbereichs und der Ortsrandlage sowie der Umschließung des Grünlandes mit Gehölzen wird ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten nicht erwartet.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

- Bienenfresser
- Blessgans
- Brachpieper
- Goldregenpfeifer
- Grauammer
- Großer Brachvogel
- Großtrappe
- Haubenlerche
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Kiebitz
- Kornweihe
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Ortolan
- Pfuhlschnepfe
- Raubwürger
- Rebhuhn
- Rohrweihe
- Rostgans
- Rotkopfwürger
- Schnee-Eule
- Schwarzstirnwürger
- Steinsperling
- Steppenweihe
- Sumpfohreule
- Triel
- Uferschnepfe
- Wachtelkönig
- Wiedehopf
- Wiesenweihe
- Ziegenmelker
- Zwerggans
- Zwergtrappe

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die genannten Arten ausgeschlossen werden.

Gebäude- und Felsenbrüter

Felsen sind weder im Änderungsbereich noch der Umgebung vorhanden. Die Gebäude im Änderungsbereich und dem angrenzenden Siedlungsbereich sind eher ungeeignet, als Quartierstandort für gebäudebrütende Vogelarten zu dienen. Während der Ortsbegehung konnten an den Gebäuden im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung keine ehemaligen oder aktuellen Nisthabitate festgestellt werden. Daher ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten nicht zu erwarten:

- Dohle
- Gänsegeier
- Habichtsadler
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Schmutzgeier
- Steinrötel
- Turmfalke
- Uhu
- Wanderfalke
- Würgfalke

Röhricht-, Fließ- und Stillgewässerarten

Ein Vorkommen der folgenden Arten im Änderungsbereich wird aufgrund der Ortsrandlage nicht erwartet. Die Jeeitze wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht verändert oder beeinträchtigt. Auch die angrenzenden Uferstrukturen und große Teile des Grünlandes werden zum Erhalt festgesetzt. Daher kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten ausgeschlossen werden:

- Alpenstrandläufer
- Austernfischer
- Bekassine
- Brandseeschwalbe
- Bruchwasserläufer
- Rothalstaucher
- Rotschenkel
- Saatgans
- Säbelschnäbler
- Sandregenpfeifer

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

- Doppelschnepfe
- Drosselrohrsänger
- Eistaucher
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Flusseeeschwalbe
- Flussuferläufer
- Gänsesäger
- Graugans
- Höckerschwan
- Kleines Sumpfhuhn
- Knäkente
- Kolbenente
- Krickente
- Küstenseeschwalbe
- Lachmöwe
- Lachseeschwalbe
- Löffelente
- Löffler
- Marmelente
- Mittelmeermöwe
- Mittelsäger
- Moorente
- Odinhühnchen
- Ohrentaucher
- Prachtttaucher
- Raubseeschwalbe
- Rohrdommel
- Rohrschwirl
- Rosaflamingo
- Rotflügel-Brachschwalbe
- Rothalsgans
- Schilfrohrsänger
- Schwarzhalstaucher
- Schwarzkopfmöwe
- Seeregenpfeifer
- Seggenrohrsänger
- Sichler
- Silbermöwe
- Silberreiher
- Singschwan
- Spießente
- Steintaucher
- Steinwäzler
- Stelzenläufer
- Steppenmöwe
- Sturmmöwe
- Teichhuhn
- Teichwasserläufer
- Terekwasserläufer
- Trauerseeschwalbe
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uferschwalbe
- Waldwasserläufer
- Weißbartseeschwalbe
- Weißflügelseeschwalbe
- Weißsterniges Blaukehlchen
- Weißwangengans
- Zwergdommel
- Zwergsäger
- Zwergschnepfe
- Zwergschwan
- Zwergseeschwalbe
- Zwergsumpfhuhn

Wald-, Gehölz- und Höhlenbrüter

Bei den älteren, ausgeprägten Bäumen innerhalb des Änderungsbereichs konnten, soweit die Belaubung es zugelassen hat, keine Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde nachgewiesen werden, welche ggf. eine Quartierfunktion für höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten ist daher nicht zu erwarten:

- Auerhuhn
- Berglaubsänger
- Birkhuhn
- Blauracke
- Blutspecht
- Grauspecht
- Grünlaubsänger
- Grünspecht
- Habichtskauz
- Rötelfalke
- Schwarzspecht
- Sperbereule
- Sperbergrasmücke
- Sperlingskauz
- Sprosser
- Star
- Steinkauz
- Turteltaube

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

- Halsbandschnäpper
- Haselhuhn
- Karmingimpel
- Kranich
- Mittelspecht
- Raufußkauz
- Ringdrossel
- Waldkauz
- Waldohreule
- Weißrückenspecht
- Wendehals
- Zwergohreule
- Zwergschnäpper

6.3 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel geht ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen einher. Da dieser Verlust erst im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret wird, wird eine Beeinträchtigung der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf Bebauungsplanebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich demnach nicht.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

7.0 Zusammenfassung

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sich der ansässige Betrieb baulich vergrößern kann.

Der Änderungsbereich liegt südlich der Brückenstraße und östlich der Jeetze in der Hansestadt Salzwedel stellt momentan eine überwiegend begrünte Fläche mit einem Gewerbebetrieb an der nordöstlichen Grenze dar. Das Betriebsgelände umfasst zwei Bestandsgebäude mit umlaufender versiegelter Fläche.

Da das geplante Vorhaben sich bauplanungsrechtlich nicht auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes realisieren lässt muss eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden. Gemäß § 8 (2) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Grünfläche dargestellt. Zur Umsetzung der Planungsabsichten ist daher die 3. Änderung des FNP erforderlich, die auf einer ausgewiesenen Grünfläche die Neudarstellung einer Fläche für gewerbliche Baufläche zum Gegenstand hat.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Es wurde eine Begehung zur Erfassung der Bestandssituation vor Ort durchgeführt. Dabei wurde neben der Erfassung der anstehenden Biotoptypen überprüft, ob sich die Strukturen im Bereich des Vorhabens als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Es erfolgte allerdings keine gezielte Kartierung von Tierarten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden betrachtungsrelevanten Arten sowie für häufige und ungefährdete Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Warstein-Hirschberg, September 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

LAU (2022): Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Tierartenmonitoring Natura 2000. WWW-Seite: <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/index.php>
letzter Zugriff 31.08.2022

LVERMGEO LSA (2022): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo). GeoViewer. WWW-Seite: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html
letzter Zugriff 30.08.2022

SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., MEYER, F. & HARTENAUER, K. (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Juni 2018. Halle.

HEMPEL & TACKE (2023A): Hempel & Tacke GmbH. Hansestadt Salzwedel. Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeerweiterung Brückenstraße“. Stand August 2023. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2023B): Hempel & Tacke GmbH. Hansestadt Salzwedel. Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel – 3. Änderung Gewerbeerweiterung Brückenstraße. Planzeichnung. Stand 08.2023. Bielefeld.